

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2436/21

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion SPD zur Drucksache 0210/21 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan WAL723 "Auf dem hohen Rande" - Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

|   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Änderungsantrag

*Der Beschlusspunkt 2 (Planungsziele), wird wie um folgenden Punkt ergänzt:*

*Im Rahmen des weiteren Verfahrens der Planung ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Vorgaben des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) für die zu errichtenden Gebäude festgesetzt und kontrollierbare eingehalten werden.*

### Stellungnahme der Verwaltung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan hat den Stand eines Vorentwurfes. Im weiteren Verfahren wird der Vorhaben- und Erschließungsplan weiter präzisiert werden.

Die Bestandsgebäude des Büropark Waltersleben haben geneigte Dächer. Mit den weiteren Planungsschritten soll geprüft werden, inwieweit diese aus statischen Gründen Photovoltaikanlagen aufnehmen können bzw. welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind. Die neu zu errichtenden Gebäude sind bislang als Flachdächer konzipiert, um sowohl Anlagen für solare Strahlungsenergie als auch Begrünung aufnehmen zu können. Für den Schallschutz soll auf den bestehenden baulichen Anlagen entlang der Arnstädter Chaussee (Lärmschutzwand und Parkpalette) jeweils eine Lärmschutzwand aufgebaut werden, die im Bereich der Parkpalette mit einer Photovoltaikanlagen verknüpft werden könnte. Die Wärmeversorgung der Bestandsgebäude des Büropark Waltersleben erfolgt aktuell mit Gasthermen. Mindestens für die neu zu errichtenden Gebäude ist bislang eine Versorgung mit Hilfe von Geothermie vorgesehen.

Klimarelevante Regelungen werden sich am zulässigen Rahmen von Festsetzungen und Vertragsregelungen beschränken müssen.

**Die Einhaltung der Vorgaben des EEG stellt keine zulässige Festsetzung in einem Bebauungsplan dar. Das gleich gilt für Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Daher kann dem vorliegenden Änderungsantrag nicht gefolgt werden.**

---

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Heide  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Amtsleitung

13.12.2021  
\_\_\_\_\_  
Datum